

## Änderungen des Verteilungsmaßstabes

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 04.12.2024 gemäß § 87b SGB V folgenden 4. Nachtrag zum Verteilungsmaßstab ab dem 1. Januar 2024 beschlossen:

### I. KBV-Vorgaben

In § 16 Abs. 2 wird „89 %“ gestrichen und durch „85 %“ ersetzt.

#### Erläuterungen:

*Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung der Prozentwerte durch die KBV Vorgaben zu Honorarverteilung bei der Vergütung der „Laborleistungen Muster 10“ und des Labor-Wirtschaftlichkeitsbonus.*

### II. Redaktionelle Änderungen

In der Anlage Übersicht zur Honorarverteilung wird in dem ersten Kasten „Abschnitt 4 VM“ durch „Abschnitt 3 VM“ ersetzt. In der Tabelle „Vergütung von Leistungen in den besonderen Grundbetragsvolumina“ wird „Abschnitt 3 VM“ durch „Abschnitt 4 VM“ ersetzt.

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Erläuterungen sind Informationen zum VM nach § 87b Abs. 3 Satz 3 SGB V.

---